



**Fragen und Antworten zur Leistungsbescheinigung
(Formblatt 05 – Bescheinigung nach § 48 BAföG)**

Wann ist der Leistungsnachweis (das Formblatt 05) vorzulegen?

Ab dem 5. Fachsemester wird Ausbildungsförderung nur noch geleistet, wenn ein ordnungsgemäßer Eignungsnachweis vorgelegt wurde (die einmalige Vorlage reicht aus).

Wie bzw. in welcher Form ist der Leistungsnachweis vorzulegen?

Es ist das von der Hochschule ausgestellte Formblatt 05 vorzulegen, welches von einem hauptamtlichen Lehrer unterschrieben worden sein muss.

Für die Ausstellung und den Inhalt ist die Hochschule verantwortlich. Die Hochschule stellt diese nur auf Anforderung der Studierenden aus. Die Leistungsbescheinigung kann nicht und wird nicht vom BAföG-Amt angefordert. Der Leistungsstand wird auch nicht von der Hochschule an das BAföG-Amt gemeldet.

Wann muss/kann der Leistungsnachweis ausgestellt werden?

Der Leistungsnachweis muss nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellt sein und den Leistungsstand des erreichten Fachsemesters bestätigen.

Was bedeutet „erreichtes Fachsemester“?

In der Regel ist das jeweils erreichte Fachsemester das dem Ausstellungsdatum vorangegangene Semester. Ab dem 5. Monat des laufenden Semesters ist anzunehmen, dass die Leistungen für das gesamte Semester bereits erbracht sein können und somit ist in diesen Fällen das laufende Semester das erreichte Fachsemester. „Corona-0-Semester“ sind von dem erreichten Fachsemester abzuziehen. Zu bescheinigen ist also der Leistungsstand, der ohne die durch Corona zusätzliche individualisierte Regelstudienzeit bestünde.

Kann der Leistungsnachweis auch nachgereicht werden?

Ja, allerdings müssen dabei Besonderheiten beachtet werden. Ist eine Vorlage des Leistungsnachweises bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nicht möglich, kann er noch innerhalb der ersten 4 Monate des folgenden Semesters nachgereicht werden, ohne dass Nachteile entstehen. Voraussetzung ist aber, dass die Leistungsbescheinigung dann den erforderlichen Leistungsstand zum Ende des vorhergehenden Semesters (in der Regel das 4.) ausweist.

Was passiert, wenn die Bescheinigung erst im 5. oder 6. Monat des 5. oder eines höheren Semesters eingereicht werden kann?

Ausbildungsförderung kann erst ab dem Monat der Vorlage der Leistungsbescheinigung gewährt werden und in der Regel auch nur, wenn nachgewiesen ist, dass alle für das laufende Semester üblichen Leistungen erbracht wurden. Nur ausnahmsweise ist auf den Leistungsstand des vorangegangenen Semesters abzustellen, wenn bescheinigt wird, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Studienleistungen des laufenden Semesters erbracht werden konnten oder bescheinigt ist, dass die Leistungen aus studienorganisatorischen Gründen (Prüfungstermine wurden noch nicht angeboten, Terminprobleme bei Lehrkräften etc.) noch nicht bewertet worden sind.